



ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB -)



Flächen mit bestehender Einzelhandelsnutzung
(s. Ziff. 1 Text - Teil B bzw. sonstige gewerbliche Bauflächen gemäß § 8 BauNVO 1990 in Verbindung mit Ziff. 2 Text Teil B)

§ 1 Nr. 2 Ziff. 8 und
§ 8 BauNVO 1990

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Bahnanlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

§ 1 Abs. 4,
§ 16 BauNVO 1990

TEXT - TEIL B

- Bei bestehenden Flächen mit Einzelhandelsnutzung, wie in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt, sind gem. § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung 1990 Erweiterungen und Erneuerungen im Rahmen der bestehenden Nutzungen zulässig, soweit sie der Sicherung des Betriebes dienen und die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes in seinen übrigen Teilen gewahrt bleibt.
- Um einen Funktionsverlust der Innenstadt entgegenzuwirken, wird eine Einzelhandelsnutzung gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist der Verkauf von

- Autoteilen und Kraftfahrzeugen
- Möbeln
- Gartenbedarf
- Baubedarf
- Getränkehandel
- ~~Verkauf von~~ auf dem Grundstück produzierten Waren an Letztverbraucher zulässig.

geändert gemäß Erl. 9.3 des Innenministers
vom 28.1.1997 10840a-512.113-62.1(65)